

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe
des 23.04.2017
als verkaufsoffener Sonntag**

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Beelen vom 23.03.2017 wird von der Gemeinde Beelen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Beelen folgende Verordnung erlassen:

(Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW 2006 S. 516 ff) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980 S. 528 ff.) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung)

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 23.04.2017 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Beelen
Die Bürgermeisterin